

**Assecuration Und Andere Reverse, de Annis 1572. und 1621. Von Den regierenden Hertzogen zu Meckelnburg/ [et]c. deroselben unterthänigen Ehrbaren Ritter- und Landschafft ertheilet**

Rostock: Riechel, [ca. 1680]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730529827>

Druck Freier  Zugang





~~Mk-1195.~~<sup>d.</sup>  
Mk-3302.<sup>f</sup> 1-3





# ASSECURATION

Und

## Andere REVERSE,

de ANNIS 1572. und 1621.

Von

Den regierenden Herzogen zu Meckeln-  
burg/ze. derselben unterthänigen Ehrbaren  
Ritter- und Landschafft ertheilet.

Sambt

Der Römischen Kayserlichen Majestät  
darüber sub dato den 17. Februarij Anno  
1626. ertheilten Kayserlichen Con-  
firmation.



Rostock / gedruckt bey Jacobus Kiechel /  
EE. Rath's Buchdr.

ASSECURATION

REVUE

DE

DE

DE

DE

DE

DE

DE

DE



DE

DE

DE



**W**IR **S** **R** **F** **e** **r** **d** **i** =  
nandt der Ander / von  
**W** **I** **R** **E** **S** Gnaden /  
Erwehlter Römischer  
Käyser / zu allen Zeiten

Mehrer des Reichs in Germanien / zu  
Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croa-  
tien und Slavonien / 2c. König / Erz-  
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-  
gund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnt-  
ten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wür-  
temberg / Ober- und Nieder- Schlesien /  
Fürst zu Schwaben / Marggraff des hei-  
ligen Römischen Reichs / zu Burgau /  
zu Mähren / Ober- und Nieder- Laus-  
nitz / Gefürsteter Grafe zu Habsburg / zu  
Tyrol /

Tyrol/ Pfiert/ zu Kyburg und zu Görz/  
Landgraff in Elsaß / Herz auf der Win-  
dischen Marck/ zu Pfortenau und zu Sa-  
lins.

Bekennen für Uns und unsere Nach-  
kommen am Reich öffentlich mit diesem  
Brieff / und thun kunt allermänniglich /  
daß Uns unsere und des Reiches liebe  
Getreue N. und N. die Fürstliche Me-  
ckelnburgische Ritterschafft und Land-  
Stände in Unterthänigkeit zu erkennen  
gegeben / was massen zwischen Weiland  
dem Hochgebornen Johann Albrechten  
und Ulrich/ Herzogen zu Meckelnburg/2c.  
Gebrüdern / Unsern lieben Dhaimben  
und Fürsten / und ihnen oberührten  
Landständen / zu besserer und beständiger  
Verfassung Politischen Wolstandes /  
und Erhaltung gnädigem und respectivè  
unterthänigem Vertrauen / gewisse Con-  
corda.

cordaten und Vereinigung aufgerichtet/  
unter andern aber Jahres funffzehen  
hundert zwey und siebeuzig/ gewisse Asser-  
curationes erttheilet/ darinnen die damals  
vorgewesene gravamina erledigt/ und wie  
das Justitienwesen zu verbessern/ und son-  
sten allen besorglichen discordien, Tren-  
nung und Mißverständnüssen vorzubie-  
gen/ mit ihrer der Landschafft Belieben  
disponiret, bey Erhaltung solcher Rever-  
salen, hätten die erstgedachte Landes-  
Fürsten und Sie die Landstände sich je-  
derzeit wol empfunden. Nachdem nun  
die auch Hochgeborne Adolph Friederich  
und Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Herzo-  
gen zu Meckelnburg / Unsere liebe Dhei-  
men und Fürsten / als ihige regierende  
Landes- Fürsten und Herren / zum Regi-  
ment kommen / und sich darbey allerhand  
Unordnungen / Spän- und Irtsalen er-  
A 3 euget/

euget/ Als hätten ihre LL. demselben aus  
dem Grund zu remediren / und alle einge-  
rissene Beschwerissen abzustellen / mit  
Ihr der Ritter- und Landschafft Jahrs  
sechzehen hundert ein und zwanzig / den  
drey und zwanzigsten Februarii / nach  
langen mühsamen Tractaten / eine aber-  
mahlige Assecuration getroffen / in wel-  
cher vorige Vertrag nicht allein bestettigt/  
sondern auch vielen unnöthigen neuen  
erregten Disputaten abgeholfen / aller-  
hand Beschwerissen erledigt / viel hei-  
sames und berührtem Fürstenthum Me-  
ckelnburg ersprießliches constituiret und  
verordnet / inmassen Uns in Originali  
fürbracht / und von Wort zu Worten  
hernach geschrieben stehet / und  
also lautet:

ASSE-

# ASSECURATIO

Zum Sterneberge / andern Julii /  
ANNO zwey und siebenzig dadirt.

**W**ir Johannis Albrecht und Ul-  
rich / Gebrüdere / von Gottes Gnaden /  
Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten  
zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der  
Lande Rostock und Stargardt Herren /

Thun kund und bekennen hiemit / Nachdem Unsere  
unterthänige Landschafft / auf etlichen bißhero ge-  
haltenen Landtagen Uns unterschiedliche Beschwerun-  
gen / so eines Theils die gemeine eines Theils aber son-  
derbare Persohnen angehen und betreffen / stückweise  
fürgebracht und geklaget / und darüber Unsere gnädige  
Verbesserung gebeten / Daß Wir Uns darauf gegen  
gedachter Unser getreuen Landschafft gnädiglich erboten /  
und erkläret / thun auch solches in Krafft dieses Brieffes /  
wie von Puncten zu Puncten folget :

**Erstlich** / Nachdem aus dem Mittel Unserer  
Land-Räthe etliche mit tode abgangen / so haben Wir  
zu Ersetzung derselbigen ledigen Stelle / die Ehrbaren  
Unsere Lehnteute und liebe Getreuen Jochim Rohm  
zum Neuenhause / Rune Hanen zu Basedow / Han-  
zinstowen zu Bessin / und Claus Fincken zum Gnes-  
mer / verordnet / und zu Land-Räthen erwehlet /  
die

die auch durch sonderbare Schrifften darzu ermahnet sind worden / sich zu solchem Stande gutwillig vermüngen / und auf diesem Landtage vereyden zu lassen / die wollen Wir hinfüro neben den alten Land-Räthen / zu den Land-Sachen / in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen / nach dem löblichen Exempel Unserer gottseligen Vor-Eltern milder Gedächtniß.

**Zum Andern** / sollen zu vollkommener und warhafftiger Bestellung Unseres Hoffgerichts / zwölf Personen iederzeit auf den Rechts-Tagen sitzen / laut und Inhalts Unserer Hoff-Gerichts-Ordnung / nemlich vier Land-Räthe / vier Hoff-Räthe / ein vom Stifte-Schwerin / ein von der hohen Schul zu Rostock / zwey von Rostock und Wismar / und den Beysitzer-End / so darin verleibt / uff izigen Rechts-Tag würcklich schweren / auch darbey / ohne Verenderung in solcher Anzahl / iederzeit gelassen werden.

**Zum Dritten** / sollen Unsere Haupt- und Amptleute / zu denen Klagen / die in ihrer anbefohlenen Amptsverwaltung sich zu tragen oder verursacht werden / an Unserm Hoff-Gerichte zu antworten schuldig seyn / und keiner declinatoriæ exceptionis fori, wie ein zeitlang bißhero geschehen / sich dawider zu gebrauchen haben. So sollen auch die Amptleute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichtszwang exemirt und vocirt werden / Und da  
gleich

gleich solches per obreptionem geschehe / sol es doch  
 krafftloß und nichtig seyn. So sol auch kein pœnal-  
 mandatum aus der Gerichts = oder Hoff = Cansley / im  
 Anfang / ohne justificatori - Clausul außgehen. Wolte  
 auch jemand Uns selbst besprechen / so wollen Wir /  
 vermüge des heiligen Reichs Aufträge / oder ver-  
 mittelst Niedersetzung der parium curiæ, einem jeden  
 unweigerlich Rechts pflegen. Hätten aber Wir je-  
 manden von Unsern Unterthanen zu belangen / und  
 solches nicht offenbare hochsträffliche peinliche Fälle  
 betreffe / in welchem vom gefänglichen Angriffe / nach  
 Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird /  
 So sol wieder denselbigen nicht mit gewaltsamer  
 That / oder von Zugrieff und Einziehung der Gü-  
 ter / oder execution, sondern citation zu Verhör = und  
 Erkundigung der Sachen verfahren werden / wie  
 solches in göttlichen / natürlichen und beschriebenen  
 Rechten versehen / damit eines jedern Einrede und  
 Entschuldigung angehöret / Beweis aufgenommen /  
 und ordentlich darüber erkant werde.

Zum Vierdten / überweisen Wir Unserer  
 Landschafft / die drey Jungfrauen = Clöster / Dobber-  
 tin / Ribnitz und Malchow / dergestalt / daß sie zu  
 Christlicher ehrbarer Auferziehung / der inländi-  
 schen Jungfrauen / so sich darin zu gegeben Lust hät-  
 ten / angewand und gebraucht werden / und die Land-  
 schafft Macht haben sol / einen Amptman / Vorste-  
 her oder Verwalter / doch vermittelst Unserer con-  
 firmation

B

firmation

firmation und Bestetigung/ darin zu setzen / und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben / welcher sämpflichen Uns und etlichen / so die Landschafft verordnet / nemlich Georg Below zu Rargow / Dietrich Plesse zu Sulow / Claus von Oldenburg zu Gremmelin / und Johann Cramon zu Wuserin / von seiner Haushaltung jährlich Rechnung thun / und was an Einkommen ersparet und erübrigt wird / dem Closter zum besten angewendet / Dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefasten reformation leben und wandelen / und durch die Landschafft eine gewisse Ordnung der Haushaltung / auf Unsere ratification gemacht und darin gehalten werden soll. Es sol aber die Hochgebohrne Fürstin / Fräulein Ursula / Herzogin zu Meckelnburg / 2c. und Ebtissin zu Ribnitz / Unsere freundliche liebe Vetterche / an vollkommener Regierung / Administration / Bestellung und Genießung gemeldtes Closter Ribnitz / die Zeit Ihrer L. Lebens / dadurch in nichts verhindert / keine Jungfrau auch ohne ihrer L. Vorwissen und Bewilligung hinein gegeben / sondern alles in vorigem Stande ( ohne daß sich die Jungfrauen / Unserer neuen Closter = Ordnung / gleich den andern gemess verhalten sollen ) bey Ihrer L. Leben gelassen werden. Wann aber genantes Fräulein / die izige Ebtissin / nach GOTTES Willen verstorbe / so sol diß Closter Ribnitz / in aller Maß / wie Dobbertin / an eine ehrbare Landschafft / und derselbigen Verordnung kommen / daran Wir sie auch nicht hindern sollen noch wollen/

wollen / Wir wollen auch aus sonderm Gnaden / umb  
 Unserer getreuen Landschafft Bitte willen / das Clo-  
 ster Dobbertin / Ribnitz und Malchow mit Tages-  
 leistungen / so je bisweilen hiebevör darin gehalten  
 worden / desgleichen mit dem Auffritt und Abzug/  
 Uns und unserer Diener und Gesindes / und dann  
 derselbigen Zugehörige Untersassen und Paurslen-  
 te / mit allen Fuß- und Fuhrdiensten / fürnemlich auch  
 mit den vierzehentägigen Hasenjäger Ablagern / so  
 Wir von Alters-hero im Closter gehabt / hinfüro ver-  
 schonen / und Uns derselbigen hiemit begeben haben / je-  
 doch vorbehaltlich Unsers Herbstablagers im Closter  
 Dobbertin / und des alten Jägersablagers / so Wir auf  
 des Closters Paurslenten / von Unsern Vor-Eltern  
 erblich hergebracht / Wie Wir dann auch die alten wol-  
 hergebrachten Ablager / in beyden Clöstern Ribnitz und  
 Malchow gleicher gestalt Uns fürbehalten.

**Zum Fünfften** / sol männiglichen frey ste-  
 hen / der sich an Unserm Consistorio oder Kirchen-Ge-  
 richt beschwert zu seyn vermeint / davon ordentlicher  
 Weise / an Unser Hoff-Gerichte zu appelliren , und  
 summarie seine Beschwerung zu deduciren , auch der  
 rechtlichen Wolthat / non deducta deducam & non  
 probata probabo zu gebrauchen / wann auch hinfüro  
 einer von Unsern Superintendenten in seinem Craiß  
 visitiren würde / sollen ihme allezeit etliche nahgefes-  
 sene tüchtige Persohnen von der Landschafft adjungi-  
 ret werden.

**Zum Sechsten** / wollen Wir hinfüro/ Un-  
sere Land- und Musterungs-Tage/ auf dem Judenberge/  
von Unser Stadt Sterneberg halten.

**Zum Siebenden** / sol hinfüro in Unserm  
Hoff-Canzleyen / nachfolgende Taxt / in Auflösung  
der Brieffe/ gehalten werden.

**In beyde Canzleyen zusammen.**

Von einem Wilbrieff auf verpfendete / oder zum Leib-  
geding vermachte Güter / vom hundert einen  
halben.

Von neuen Lehnbrieffen / nach Wirderung des Lehn-  
guts/ vom hundert einen halben.

Von einem Gleidt einen Thaler.

Von einem Arrest ; oder Relaxation-Brieff zwölf  
Schilling.

Von einem Abschied oder Vertrag / nach mündlicher  
Berhör/ oder gehaltenen Partheyen Vorbescheide/  
einen Thaler.

Von einem Paßbrieffe zur Seewartes oder zu Lande/  
einen Thaler.

Von einem Tutorio oder Curatorio, sechszehen Schil-  
ling Lübisck.

Von einer Citation oder Commission, in beyde Can-  
zleyen zusammen/ sechs Schilling.

Von einem Nuthzettel/ sechzehen Schilling Lübisck.

Von eine Vorschrift an Potentaten oder Fürsten / oder  
ansehnliche Communen, sechs Schilling.

Zum

Zum Achten / wollen wir hinführo keinem von der Ritterschafft / der zu Ablegung seiner Schulden / oder Wendung anderer obliegenden Noth / sein alt Stammelehn / so nicht auf den eussersten Fall / der Antwartung = oder Eröffnungstunde / verpfenden / versetzen oder auch zum Leibgeding vermachen wolte / Unsern consens und Wilbrieff weigern / doch daß dasselbe den nechsten Agenten zuvor angeboten werde.

Solche obgesetzte Articul sampt und sonderlich gereden Wir bey Unsern Fürstlichen Ehren / vor Uns / unsere Erben / und alle nachkommende Herzogen zu Mecklenburg / 2c. Unserer getreuen gehorsamen Landschafft gnädiglich und fest jederzeit zu halten. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben / und Unser Secret zu End dieses Brieffs aufgedrucket / Der gegeben ist zu Sterneberge / den andern Julij, Anno der weniger Zahl zwey und siebenzig.

LS.

Hans Albrecht /  
H. Z. M.  
manu prop.

LS.

Ulrich / Herzog  
zu Mecklenburg/  
manu prop.

B 3

Revers

Revers quarta Julij,  
 ANNO funffzehen hundert zwey und  
 siebenzig / zum Sterneberge  
 gegeben.

**W**ir von GOTTES Gnaden Johannis Albrecht / und Ulrich / Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herren / 2c. Bekennen hiemit für Uns / unser Erben und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg. Nachdem Unsere liebe getreuen Unterthanen aller Stände / auf Unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anrechen / sich aus unterthäniger Zuneigung / Treue und Liebe / so sie gegen Uns / als ihre Erbherren und Landes Fürsten tragen / und daß wir ihnen / die drey zugesagte Clöster Dobbertin / Ribnitz und Malchow / mit mehrer Befreyung und Erlassung derer hiebevordarauffhaftenden Beschwerden eingeräumet und übergeben / auch ezlichen allgemeinen und sonderbaren Beschwerden / zum Theil abgeholfen / und nochmaln den übrigen / noch so nicht abgeholfen / gnädiglich und förderlich abhelfen wollen / solches auch von Uns ihnen asscuriret, oder vorsichert / und daß auch diejenigen vom Adel / und Städten in Unserer Landschaft geseßen / so für Uns sich in Bürgschafft / gelassen / oder Uns ihr Geld fürstrecktet / entfreyet und bezahlet werden sollen / doch unschädlich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen  
 Revers

Revers, sich freywillig und ohne alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen / daß sie zu Abhelfung Unserer obliegenden Schulden unterthänig bewilligt / zugesagt und versprochen **Viermal hundert tausend Gulden** / jetzt gangbarer Münze zu erlegen / und unsere warhafftige richtige und außgezahlte Schulde ( fürnemlich aber / und daß für allen andern unsere Bürgen vom Adel und Städten unserer Landschaft solcher ihrer Gelübden entfreyet / und die Uns Geld geliehen / bezahlet werden ) abzutragen / sich auch der Mittel und Hülf / dadurch solches geschehen sol / mit einander unverzüglicher vergleichen wollen. Daß Wir demnach wie zuvorn / in der Erbholdigung / auch Annehmung der vorigen Schulde / geschehen / denen vom Adel / und Städten gnädiglich zugesagt / sie bey allen ihren habenden Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeit / ( die sie von Unsern löblichen Vorfahren den Herzogen zu Meckelnburg erworben / geruhiglich und wolhergebracht haben ) insonderheit die von Adel / die sonst mit ihren ritzerlichen Gütern ein freyer Stand ist / und seyn sol / bleiben lassen / auch darbey desgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession / und bey Fried und Recht gnädiglich schützen und handhaben / auch den allgemeinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Beschwerden und Klagen / welchen noch nicht abgeholfen / aber dennoch liquide und auf Siegel und Brieffe / oder kundbarlichen Entweh-  
rungen

rungen beruhen / unverzüglich / und ohne alle ferner Vorweisen oder Rechtsgang abgeholfen : Die andern aber nicht so kundbar / Sondern altiore[m] indaginem erfordern / durch die nachgeseffene unpartheyische Commissarien ( welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen ) oder durch Niedersetzung der Rätthe / oder parium Curia[e] , wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen / und von Uns bitten werden / noch für Michaelis den Anfang geben / und folgend[s] mit dem allerforderlichsten und zum längsten innerhalb Jahrsfrist zu endlicher Erörterung / gnädiger und billiger Endschaft kommen und gelangen lassen wollen / mit diesem Anhange Und gnädiger Zusage / daß diese der Landschaft ist abermals geleistete freywillige Hülff / ihnen und allen ihren Nachkommen daran und also an ihren Privilegien / Freyheiten / Gewohnheiten / und von uns habenden Revers ( welchen Wir hiemit in der allerbesten Form / Maß und Gestalt / wie solches von Rechtswegen geschehen sol / kan oder mag / verneuert / erweitert und confirmirt haben wollen ) ganz unschädlich und un- nachtheilig seyn soll / sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerden auf sich zu nehmen und Hülff zu leisten hinsüro nicht schuldig noch verpflichtet seyn / sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten / und der alten gewöhnlichen einfäch- tigen Landbeten ( wann in künfftigen Zeiten ein Fürst- lich Fräulein außgegeben und außgesteuert würde / daß sie auch und nicht anders dann auf vorgehende freye

freye und gutwillige Bewilligung / und sonsten nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen / und weiter unser / oder unsern Erben und nachkommenden Herzogen zu Meckelnburg / Schulde anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn / und damit in keinem Weg mit nichten beschweret werden sollen. Da auch durch solche bewilligte Summa / alle unsere außgesetzete Bürgen nicht befreyet werden könten / so sollen und wollen Wir und unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg / die welche ein jeder vorsezet / für uns selbst ihrer Gelübde Fürstliche ohne unsere Landschafft Beschwerung befreyen / noth- und schadlos halten.

Ferner / ob Uns wol freystehen sol und muß / ob Wir unsere Unterthanen zu Bürgen außsetzen wollen oder nicht / so versprechen Wir doch unser unterthänigen Landschafft / daß Wir hinführo niemand von unserer Ritterschafft / Städten und dero Einwohner / zu einigen Gelübden oder in Bürgschafft sich einzulassen zwingen wollen / damit auch solche jetzt bewilligte Summa der Viermal hundert tausend GULDEN Münz desto füglicher und tráglicher könne und möge auß- und zusammen-gebracht werden / wollen Wir nicht allein gewilliget und nachgegeben haben / daß alle unsere Clöster und Nempter Unterthanen ( ob Wir gleich eglliche Den Hochgebornen Fürsten / unsern freundlichen lieben Brüdern /

E

Herrn

Herrn Christoffern und Herrn Caroln / Herzogen zu Meckelnburg / zu Ihrer L. Unterhalt übergeben und eingeräumet ) deßgleichen auch geistliche und weltliche Güter ( jedoch außgenommen das Stifft Schwerin / so lange Wir dasselbe / in seinen Reichs-Anlagen / lauthabender Verträge nicht vertreten werden / oder sich sonst die Stände des Stiffts / auf Ansuchen unser oder unserer Landschafft / welches Wir Herzog Ulrich ihnen gnädig nachgegeben / womit einlassen wollen ) der Fürstlichen Leibgeding / Untertanen / und der vom Adel Leibgeding / und frembder Prälaten / oder anderer außser- oder innerhalb Landes gefessenen Güter / so ihre Nahrung in unsern Landen haben / und unsers Schutzes und Beschirmung genießen / was Standes oder condition die seyn / von unsern Vorfahren / oder uns privilegiert oder nicht / wie die Namen haben mögen / niemand außgezogen / fürnemlich aber unsere beyden Seestädte Rostock und Wismar / so wol als unsere Landstädte / in solche Contribution gezogen / und nach ihrer unserer Landschafft Willen und Gefallen mögen belegt werden / sondern Wir sollen und wollen auch daranne seyn / die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun / daß aller Dinge niemand hierinnen benant oder nicht benant / außserhalb bemeltes Stifft Schwerin sich selbst / oder sonst jemand außziehen und eximiren, sondern die von gemeiner Landschafft bewilligte Hülff würcklich præstiren, und leisten sollen / Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschafft

schaft die freye disposition, und dispensation, über der Zusammenbringung / und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen / so wol, ander Ausgaben solcher Hülff geruhig lassen / und ihnen das sonderlich vorschreiben und assecurirn, so sol auch der Nachstand / von den vorigen Landhülffen / so verhanden / oder noch in unsern Nemptern oder bey andern unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von unsern Befelchshabern aufgenommen worden / in diese Summa der Viermal hundert tausend Gulden geschlagen / und darzu gebracht und angewand worden / da auch von obgemelten Puncten und Articulu einer oder mehr sol übergangen / nachgelassen und in Versäumniß gestellet / und von uns nicht würcklich vollzogn / und ins Werck gerichtet werden / (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann auf deren Fall auch dagegen eine unterthänige Landschafft der bewilligten Hülff Folge zu leisten ferner und weiter zu contribuiren unverstrickt und unverbunden seyn / sondern dieselbe auf vorgehende cognition der Sachen / so für unsern niedergesetzten Land- und Hoff-Räthen / auf der klagen den Parthey Ansuchung / als bald und unverzüglich angestellet werden sol / so lang einzustellen und fallen zu lassen / sambt und ein jeder insonderheit gut Tug und Macht haben / auf welchen Fall Wir sie auch mit ernstlichen Schreiben / Mandaten und Pfandungen ganz und gar verschonen / und nicht

beschweren wollen / solches alles und jedes wie ob-  
 geschrieben / haben Wir sambt und sonderlich / als  
 die regierende Landes = Fürsten / für Uns und unsere  
 freundliche liebe Brüder / Herzog **Christoffern**  
 und Herzog **Carolin** und unsere Erben und nach-  
 kommende Herzogen zu Meckelnburg / unsern Un-  
 terthanen / vom Adel / und Städten / zugesagt und  
 versprochen / zusagen und versprechen ihnen solches  
 alles sämptlich und jedes insonderheit / in Krafft und  
 Macht dieses unsers offenen Brieffs und Revers-  
 ses / bey unsern wahren Worten / Fürstlichen Ehren/  
 Würden und Glauben / solches stätt und vest unver-  
 brüchlich und aufrichtig zu halten / und zu vollzie-  
 hen / darwider nichts fürzunehmen und zu handeln/  
 noch jemand anders dawider zu thun gestatten / alles ge-  
 treulich und ungesährlich / uhrkundlich haben Wir unser  
 Insigel wissentlich an diesen Brieff hangen lassen / den  
 Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben / Ge-  
 schehen zum Sterneberge den vierdten Julij, Anno der  
 weniger Zahl im zwey und siebenzigsten Jahre.

LS.

manu prop.

LS.

Ulrich / Herzog  
 zu Mecklenburg/  
 manu prop.

ASSE-

# ASSECURATION

Revers sub dato Güstrow /

23. Februar. Anno 1621.

**W**IR GOTTES Gnaden / wir Adolph Friederich und Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts Raxeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herren / etc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns unsere Erben / und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg. Nachdem unsere getreue Landstände / von Ritterschafft und Städten / bey itzigem Landtage / Uns unterschiedliche gravamina und Beschwerung übergeben / und umb unsere gnädige Verbesserung und Abschaffung derselben / unterthänig gebeten / Daß Wir Uns darauf / und bey einem jeden Punct insonderheit / in Gnaden erkläret / verpflichtet und anheissig gemacht / folgender Gestalt und also :

## I.

**Erstlich** / den punctum Religionis betreffend / haben Wir unser getreuen Ritter = und Landschafft / in Gnaden versprochen und zugesagt / daß Wir sie und einen jeden insonderheit bey der ersten unveränderten Anno der weniger Zahl 530. der damaligen Römischen Kayserlichen Majest. Chur = Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs übergebenen Augspurgischen Confession / und in unsern Fürstenthumen

Ⓒ ;

und

und Landen bis anhero allenthalben gelehrt und gepredigten Lutherschen Religion / und in unser publicirten Kirchen-Ordnung verfaßter Lehr/ Glauben und Bekänntniß/ und deren exercitio, in allen und jeden Kirchen und Schulen / unser Fürstenthum / Lande / Städte / Aempter und Dörffer / auch in specie im Thumb zu Güstrow ( dessen reformation , Wir Herzog Hans Albrecht / Uns hiemit begeben / und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten / für Uns / und unsere Religionsverwandten / wie ungleichen / da Wir mit unserer Hoffstadt / auf andern unsern Residenz-Häusern uns aufhalten / und daselbst obberührter unser Religionsverwandten jemand mit todt abgehen würde / denselben allda begraben / und die Leichpredigt / dem ordinari Gottesdienst unverhinderlich / verrichten zu lassen / reserviren und vorbehalten ) ohne einige Berenderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

## II.

Zum Andern / verpflichten Wir Uns auch / in allen und jeden Kirchen und Schulen ( keine / ohn allein unser Herzog Hans Albrecht Schlosskirchen nachgesetzter massen außgenommen ) auch in der Universität zu Rostock / keine andere / als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherschen Religion verwandte und zugethane Prediger / Professores, Lehrer und Schuldiener / zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III. Und

III.

Und sol fürs Dritte / das Consistorium, welchs neben den jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt / die inspection haben / daß in allen und obbemelden Kirchen / Schulen und Universität zu Rostock / keine andere / dann die angehentete Kayser Carl dem Fünfften / zu Augspurg übergebene unveränderte Confession / und Luthersche Religion gelehret und geprediget / weniger einige andere / dann dero zugethane und warhafftig verwandte Kirchen- und Schuldiener / angenommen / eingesetzt oder geduldet werden.

IV.

Und dazum Vierdten / deren einer oder ander / in Lehr und Leben verdächtigt oder schuldig befunden wird / sol das Consistorium, in unser beyder Nahmen / ohn einige Klage / für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darin zu sprechen / die schuldig befundene / ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen / und den Beampten oder Städten / darunter der condemnirter seßhaft / die execution zu demandiren Zug und Macht haben / Inmassen es auf angestaltete Klagen / vermügedes Consistorij Ordnung / gehalten / und sonst bey derselben / wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung / ohne was in diesem revers, in specie anders disponiret,  
nach

nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden sol.

V.

**Fürs Fünffte** / sol den Appellationibus vom Consistorio und beyden Cangelen ans Hoffgericht / ihr unbehinderter starcker Lauff / nach wie vor gelassen werden.

VI.

**Zum Sechsten** / sol das Consistorium, mit keinen andern / als der oberwehneten unveränderten Augspurgischen Confession / und Lutherschen Religion zugehörigen Personen besetzt werden.

VII.

Es behalten aber Wir Herzog Hans Albrecht / **fürs Siebende** / Uns hiemit bevor / auf oder an unsern Residentz = Häusern / die bereits gebauete Capellen zu erweitern / oder daselbst jztberührter massen / neue Kirchen zu bauen / und wann Wir Uns mit unser Hoffstadt alda aufhalten werden / durch unsere ordinari Hoffprediger / so Wir zu unser Schloß = Kirchen zu Güstrow bestellt / für Uns und unsere Hoffdiener predigen zu lassen / dahin aber niemand eingepfarret / weniger den Eingepfarreten an der Kirchen des Orths / an ihrem exercitio der Lutherschen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden sol.

Ebener

## VIII.

Ebener massen behalten Wir Uns fürs Achte/  
 bevor/ auf unser Hoffstadt/unsere Edel- und etliche wenig  
 andere Knaben/ so in der Kirchen singen / doch nicht wi-  
 der ihren/ ihrer Eltern oder Vorwandten Willen / pri-  
 vatim instituiren zu lassen. Es sollen aber daneben  
 keine andere Schulen der reformirten Religion ange-  
 richtet / Sondern dieselben alle und jede / auch in specie  
 die Thum-Schule zu Güstrow/ in welcher das Ministe-  
 rium die Inspection behalten sol / bey dem exercitio  
 der oftgedachten unverenderten Augspurgischen Con-  
 fession/ und Lutherschen Religion/ nach wie vor gelassen/  
 und die Knaben ander Gestalt nicht instituiret werden.

## IX.

Und weil zum Neunden / durch etlicher  
 Prediger ungebührlichs Schmehen und Schelten /  
 oftmals viel Unruhe erregt / und die Gemeine da-  
 durch nicht gebessert / weniger die Kirche gebauet  
 wird / Als wollen Wir Uns deswegen einer sonder-  
 baren Ordnung vergleichen / wie es solchen Falls da-  
 mit gehalten werden sol / und dieselbe vor der publi-  
 cation, unser getreuen Ritter- und Landschafft com-  
 municiren und mittheilen / Und da jemand der Pres-  
 diger / wider solche Ordnung freventlich handeln /  
 und auf beschehene zweymalige Erinnerung / von  
 seinem Unfuge nicht abstehen wolte / so sol Uns Herzog  
 D Hans

Hans Albrecht demselben zu enturlauben / und einen andern der oftberührten unverenderten Augspurgischen Confession / und Lutherschen Religion verwandten Prediger / an seine Stelle wiederumb einzusetzen / frey und bevor stehen. Es sol aber den Predigern die reformirte Lehr / und deren Authorn, mit außdrücklicher Nennung derselben / gebürlich zu widerlegen / und mit Grunde göttlich's Worts zu refutiren, die Theologicas controversias, auf den Canzeln perspicue und bescheidenlich zu tractiren / auch die iho gewöhnliche confessional - Namen / zum Unterschied der Lehr und Lehrer / ohne Schmähen zu gebrauchen / Imgleichen der Reformirten Lehrer eigene Wort aus ihren Büchern und Schrifften / nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer für allerhand Lehr / wie die Namen haben mag so der ihrigen zu wider / treulich und fleißig zu warnen / und zur Beständigkeit in ihrer erkantten Religion zu ermahnen / nach wie vor unbenommen seyn.

X.

Fürs Zehende / wollen Wir die disposition, über die Deconomenen = Güter / ein jeglicher in seinem Antheil behalten / und sollen dieselben jedes Orths unverruckt gelassen / die Kirchen = und Schuldiener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürzet / oder solche Güter zu ichtwas anders / als ad pias causas angewand / und den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Deconomen = und Kirchen =

Kirchenäckern / kein Eintrag zugefüget / sondrn die-  
selben unbehindert dabey gelassen werden. Solten  
aber von solchen Deconomey-Gütern / ganze Dörffer  
alienirt und vereuffert werden / auf den Fall wollen Wir  
es bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Recht  
verbleiben lassen.

## XI.

Zum Eilfften / sollen die relationes visita-  
tionum, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Le-  
ben betrifft / Item Synodorum ins Consistorium einge-  
schicket / und demjenigen / darunter der visitirter Ort  
belegen / daneben zugefertiget werden.

## XII.

Anreichend fürs Zwölffte / das jus nomi-  
nandi und vocandi pastores Ecclesiarum, erachten Wir  
Christlich / recht und billig seyn / daß den Gemeinen / so  
wol auf dem Lande / als in Städten / auch denen so das  
jus patronatus, & vocandi ministros Ecclesiæ, nicht ha-  
ben / keine Pastores und Seelsorger / die sie zuvor nicht  
gehöret / oder sonsten am Leben / Wandel / Lehr und Ga-  
ben tadelhafft / und nicht qualificirt, beygebracht und  
aufgedrungen werden. Wollen auch unsern Super-  
intendenten, über diese unsere Verordnung festiglich  
zu halten / mit Ernst aufferlegen und befehlen. Und  
erklären Uns demnach in Gnaden dahin / wann Uns  
hinkünfftig einer vom Adel / oder die Rätthe in Städ-  
ten / eine Person / die Er oder Sie / zu seinen oder  
ihren

ihren Seelsorger aus erheblichen Ursachen / gern haben /  
und befördert sehen möchten / nominiren , und umb un-  
sere gnädige Bewilligung und confirmation unter-  
thänig anhalten werden / daß Wir Uns darauf / nach  
Befindung der fürgeschlagenen Person qualiteten und  
Geschicklichkeit / doch unbegeben des juris patronatus,  
aller gnädigen Gebürnuß wollen zu erzeigen wissen.

### XIII.

Zum Dreyzehenden / sol das Hoffgericht /  
nach wie vor gemein bleiben / und mit keinen andern / als  
der offtberührten Augspurgischen Confession / und Lu-  
therschen Religion verwandten Personen / nach außweiß  
des assurance Revers de Anno 1572. besetzt und  
von einem jeden unter uns zwo Personen / deren einer  
des Landrichters / der ander des Vice - Landrichters  
officium verwalten sol / continuirlich gehalten werden /  
Und wollen Wir Uns / mit Zuziehung unser getreuen  
Ritter - und Landschafft / wegen Reformir - und Ver-  
besserung desselben / sordersambst vergleichen und ver-  
einbaren.

### XIV.

So sollen auch / fürs Bierzehende / die Con-  
tributiones gemein bleiben / und die Landtäge zum  
Sterneberge / und Malchin umbschichtig gehalten  
werden.

Die

## XV.

Die Erhöhung der Zölle/ fürs Funffzehende/  
betreffend/ wollen Wir dieselben/ dem alten gewöhnlichen  
Herkommen nach / und einen jeglichen bey seiner ex-  
emption und Freyheit derselben unbeeinträchtigt ver-  
bleiben lassen. Und da von den Haußvoigten/ Lands-  
rentern und Zöllnern dem zu widern einigen Mißbrauch  
eingeführet worden/ wollen Wir solches auf gebührliche  
notification wiederumb abschaffen.

## XVI.

Zum Sechzehenden/ wollen und verord-  
nen Wir/ daß die Pauerleute die ihnen umb gewissen  
Zins oder Pacht ingethane Hüfen / Acker oder Wies-  
sen / dofern sie kein Erbzinß-Gerechtigkeit/ jus emphy-  
teuticum, oder dergleichen / gebührlich bezubringen/  
den Eigenthumbs-Herrn / auf vorgehende Loskünf-  
digung/ nulla vel immemorialis temporis detentatio-  
ne obstante, unweigerlich abzutretten und einzuräumen  
schuldig seyn sollen.

## XVII.

Was fürs Siebenzehende / der Beam-  
pten und Land-Reuter Execution-Gebühr betrifft/  
lassen Wir es bey unser publicirten Execution-Ord-  
nung/ in Gnaden verbleiben/ und seyn darüber vestiglich  
zu halten gemeint.

## XVIII.

Den zu ißiger Contribution, verordneten Land-  
 kassen / fürs Achzehende / betreffend / können  
 Wir in Gnaden geschehen lassen / daß die freye dispo-  
 sition, Verwaltung und dispensation desselben / so lan-  
 ge die Uns unterthänig bewilligte **Sehenmal**  
**hundert tausend Gulden** auf und beyammen  
 gebracht / und zu Befreyung unser beschwerten Fürst-  
 lichen Einkommen / wiederumb verwand und ange-  
 legt unser Ritter - und Landschafft ungehindert ge-  
 lassen werde / wie Wir dann derselben solches hiemit  
 und in Krafft dieses / auf ißt - berührte Maß / noch-  
 mals gnädig bewilligen und nachgeben. Belangend  
 aber die Reichs - Cräiß - und andere dergleichen Steu-  
 ren / so nicht Uns und unsern Fürstenthumen und  
 Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen/  
 sol es mit dem Landkassen dergestalt gehalten wer-  
 den / daß bey Uns / und unsern nachkommen regieren-  
 den Herzogen zu Meckelnburg / jederzeit zween  
 Schlüssel / und bey unser getreuen Landschafft gleich-  
 fals zween Schlüssel / einer bey denen von der Ritter-  
 schafft / und der ander bey denen von Städten / hin-  
 füro seyn / auch die Einnehmer in unser und gemeiner  
 Landschafft Namen bestellt und beeydet / und die ein-  
 kommende Gelder / in unser verordneten / und der von  
 der Landschafft Deputirten beyseyn / gebührlich be-  
 rechnet / und was übrig / ohne der Landschafft unter-  
 thänige

thänige Beliebung/ nicht in unsern/ sondern allein zu des Landes/und gemeinen Besten gebrauchet und verwendet werden sol.

XIX.

**Fürs Neunzehende** / wollen Wir keinen unser getreuen Unterthanen / an seiner Jagt = Gerechtigkeit / die er über Rechts = verwehrete Zeit legitime hergebracht / geruhiglich gebraucht / und noch izo in possessione vel quasi rechtmässig hat / einige Behinderung/ turbation und Einhalt erzeigen / oder solchs von den Unserigen zu beschehen verstaten / Uns auch der Vorjagten ander Gestalt nicht / dann von unsern löblichen Vorfahren beschehen / jederzeit gebrauchen/ und sol in den Ausschreiben zur Vorjagt eine gewisse Zeit / nach Verfließung derselben sich ein jeder seines Rechtens und Befugnus zu gebrauchen/ allewege specificiret und namhaft gemacht werden. Damit auch wegen des Jäger-Rechtens hinkünftig kein Streit erreget werden müge / als lassen Wir geschehen/ wann die Jagthunde in Verfolgung des aufgetriebenen Wildes über die Grenzen lauffen / daß alsdann den Jäger frey stehen/ ihre Büchsen niederzulegen / die Winde zu hinterhalten/ und die übergelauffene Jagthunde / von des benachbarten Grund und Bodem wider zu holen/und aufzukoppeln/ wann auch gehezte Winde mit dem Haasen über die Grenze lauffen und fangen / so sol der Jäger denselben alsofort aufzunehmen Zug und Macht haben / doch daß er

er ihn nicht an den Sattel binde / sondern ungebunden  
in der Hand davon führe / würde auch ein Thier uff eines  
Grund und Bodem geschossen / und über die Grenze  
lauffen und fallen / so sol dem Jäger erlaubet seyn / mit  
Hinterlassung der Büchsen und Pistolen / dasselbe also  
fort in continenti aufzunehmen und wegzubringen.

XX.

Weil auch zum Zwanzigsten / zu Er-  
haltung redlichen Glaubens und credits , wider die  
säum- und außfällige Schuldener und Bürgen / vor  
Jahren scharffe Zwangsmittel gebraucht / auch deß  
wegen eine sonderbare Constitution Anno 1602. wider  
die muthwillige falliten publicirt worden / Als wollen  
Wir jztangeregte Constitution, auf der falliten Ehe-  
weiber / so ihrer Ehemänner Umbschläge verrichten /  
selbst mitzehren / banquetiren / und in aller Uppigkeit  
leben / und also ihrer Ehemänner / und deren Credi-  
torn Ungelegenheit und Schaden / selbst verursachen/  
und dessen überwiesen werden / zugleich mitgezogen  
haben / und weil Wir daneben von unser getreuen  
Landschafft / umb Wiedereinführung der Einlager /  
in Unterthänigkeit ersuchet worden / als haben Wir  
ihrer unterthänigen Bitt / aus den von ihnen angezo-  
genen Ursachen / aus Gnaden geruhet. Constituiren,  
ordnen und wollen demnach / daß ein Bürge / wann  
er für jemand außgenommen wird / seinen Princis-  
palm / es sey gleich die obligation auffß Einlager ge-  
richtet

richtet oder nicht / Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und einreiten ermahnen sol / würde aber dieselbe auf Anthonij, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen / so sol der Principal nebenst dem Bürgen dierzehen Tage darnach einreiten / und zugleich seinen Nebenbürgen zum einreiten erfordern / und derselbe auch alsobald darauff nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn / damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert / und den für diesem darunter sürge-  
lauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge / als sol jedem einreitenden Bürgen / die erste Woche / alle Tage 4. fl. für sich / seinem Diener / und zwey Pferde / die ander Woche aber 6. fl. jeden Tag / und so fortan / hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde / so sol à primo die moræ uff jeden Tag vor jeder hundert einen halben fl. loco interesse angeschlagen / am letzten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen würcklich bezahlen / und da solches nicht geschieht / von der Zeit an statt des interesse jede Woche einen halben fl. auf hundert / über den gewöhnlichen Zins zu geben schuldig seyn. So bald aber die Bürgen würcklich zahlen / und des Principaln obligation und cession an sich bringen / so sollen sie alsdan in continenti, auf ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der obligation und Quittung in des principalis Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden / und dieselbe / da sich ein

E

con-

concurfus creditorum ereuget / uff vorgehende Com-  
 mission und liquidation gebührlich taxiret / und auf  
 Fürzeigung der eingelöseten originali obligationen ,  
 und des Wirths Verzeichnus / ohne einige fernere  
 liquidation und moderation , für die außgezehlte  
 Hauptsumm / Zinse und Unkosten dem Gläubiger  
 alsbald in solutum zugeschlagen / und ferner von dem  
 selben verkaufft / und jeder Besage seiner obligation  
 jure prioritatis cuique salvo daraus contentiret und  
 bezahlet gemacht. Solte aber nach Verkaufung  
 der Güter sich befinden / daß die Schulden alle nicht  
 bezahlet werden können / so sol alsdann der Debitor  
 in einen dazu verordneten Schuldthurn geworffen  
 werden. Dafern auch der Bürgen einer oder mehr /  
 auf beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde /  
 so sol derselbe dem Principal gleich geachtet / und mit  
 ihm vorgesetzter massen procediret und verfahren  
 werden / und da der eine oder ander obgesatzter Ord-  
 nung zuwider sich auf flüchtigen Fuß setzen / und sei-  
 ne außgesatzte Bürgen nicht benehmen / oder auch  
 seine Creditorn fuga defraudiren würde / so sol der oder  
 dieselbe von Helm und Schild / Ehr und Redligkeit  
 öffentlich vortheillet / und des Landes verfestet wer-  
 den / und sol diese Constitution durch keine appellation  
 suspendiret , oder dessen effect behindert werden / In-  
 massen sich die Landschafft aller Suspensiff-Mittel / so  
 darwider fürgenommen werden möchten / auf die-  
 sem allgemeinen Landtage unanimi placito vorzie-  
 hen und begeben haben / und sol diese Constitution so  
 wol

wol ad præsentis als futuros casus dirigiret und ge-  
richtet seyn.

XXI.

Die übermässige Stawung des Wassers / zum  
ein und zwanzigsten / belangend / sind Wir dar-  
unter nochmals gebührlige Erkündigung fordersambst  
anzustellen / und so viel möglich / unser getreuen Unter-  
thanen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzu-  
wenden in Gnaden geneigt.

XXII.

So wollen Wir auch fürs zwey und zwan-  
zigste / ein jeder in seinem Antheil / unsere Land-Räthe/  
vermüge des Anno 1572. der Landschafft gegebenen  
Aessecuracion Revers, zu den Landsachen in fürfallens-  
den Nöthen / zu Rath ziehen und gebrauchen.

XXIII.

Inmassen Wir auch / fürs drey und zwan-  
zigste / zu Verkündigung Reichs und Cräiß-Steuren/  
geschehen lassen können / daß in solchen Fällen allemal  
Landtage gehalten werden / und wollen Wir alsdann/  
wann Wir in der Person selbst nicht erscheinen / die  
Unserige mit gebührender instruction, dahin schicken  
und abfertigen. Solten aber dabey etwa hochwich-  
tige Sachen einfallen / dazu unser Præsenz von nö-  
then/

then/ wollen Wir Uns nach Befindung bergestalt zu  
bezeigen wissen/ wie Wir es unsern Land und Leuten  
zutrag = und ersprießlich erachten werden.

XXIV.

Zum vier und zwanzigsten/ wollen Wir  
unser getreuen Ritter = und Landschafft in Gnaden ge-  
williget und nachgegeben haben/ daß in alten Lehen die  
Agnaten/ so eins Namens/ Schild und Helms seyn/  
wann sie sich schon der Sippschafft halber nicht berechnen  
können/ einander succediren mögen.

XXV.

Zum fünff und zwanzigsten/ wollen  
Wir den Gebrauch dieses Fürstenthumbs/ daß der Bür-  
gen Erben in Bürgschafften/ so in specie auf die Erben  
nicht gerichtet/ zu keiner Zahlung verbunden/ hiemit in  
Gnaden confirmiret und bestetiget haben.

XXVI.

Wie Wir imgleichen/ fürs sechs und zwan-  
zigste/ den Gebrauch/ daß die Bürger/ ungeacht sie  
allen beneficijs und Einreden renunciiret, dennoch mit  
Erlegung ihres Stranges/ sich entfreyen können/ wo sie  
sich nicht des Meckelnburgischen Land = und Hoff = Ge-  
richts Gebrauch/ in specie vorziehen und begeben/ hie-  
mit confirmiren und bekräftigen.

Weil

XXVII.

Weil auch/zum sieben und zwanzigsten/  
wegen der Erb = Jungfrauen / und wie weit sich der-  
selben erlangtes Privilegium erstrecket / eine Zeit  
hero viel Streit und Irrungen sürgangen / als ha-  
ben Wir auf unser getreuen Ritterschafft selbst eigen  
unterthäniges Gutachten / die Sachen dahin verab-  
schiedet / daß die Erb = Jungfern die ihnen angefallene  
Lehengüter/Zeit ihres Lebens frey/ungehindert jemandes/  
doch allein jure usus fructus einhaben / nutzen und ge-  
niessen sollen und mögen. Zum Fall auch einer Erb-  
Jungfrauen Vatter nicht so viel an Bahrschafft und  
Allodial-Gütern auf seinen Todes = Fall hinter ihm ver-  
lassen würde / daß sie darvon gebührlich aufgesteuert  
werden könnte / so sol ihr der Brautschatz ex feudo, pro  
quantitate ejusdem , wenigens nicht und ungeacht  
ihres habenden Nießbrauchs abgerichtet und gefolget  
werden. Doch sollen die Erb = Jungfern die einhabende  
Lehen / weder ganz / noch zum Theil zu alieniren , zu  
vereussern / oder auch zu deterioriren und zu verringern/  
und das harte Bau- und Mastholz weiter dann zu des  
Lehens scheinbaren Nutz und Frommen zu verhauen /  
keines weges bemächtiget / oder dem Lehenfolger auf den  
einen oder andern Fall / allen erweißlichen Schaden  
und Nachtheil zu erstatten / oder die Gebäu unter  
Dach und Schwell in gutem Wesem zu erhalten /  
schuldig und verpflichtet seyn. Die auff dergleichen

Lehen / auf Ableiben des Lehmanns hafftende Schulde / dafern dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können / sollen von den Erb = Jungfern / so lang sie sich ihres Privilegij gebrauchen / gebührlich verzinsset / aber die Hauptsumma von den Lebensfolgern endlich wieder erleyet und bezahlet werden.

Wann von den Erb = Jungfern in den Lehen Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden / die den Lebensfolgern zu besonder Nutz und Frommen gereichen können / so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige nach billiger Ermessigung zum Halbschied / was aber der Vatter in dem Lehen gebauet und gebessert / gar nicht refundiret und wiederstattet werden. Es sol aber eine Erb = Jungfer gar keine neue Gebäu / ohn Vorwissen der Lebensfolger anzurichten / bemächtiget / oder dafür keine Wiedergeltung gewertig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweifel gezogen / da mehr dann eine Erb = Jungfer vorhanden / und deren eine tods verfehret / ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lebensfolger verfalle. Demnach setzen und ordnen Wir / daß die Erb = Jungfern / wann sie ihres Vattern Lehen ungetheilet und pro indiviso gebrauchen und geniessen / einer der andern succediren, hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet / der Verstorbenen Antheil auf die nechste Agnaten und Lehenstrager / oder an Uns den Lehenherzn nach gestalten Sachen respectivè verstanten und fallen sol.  
 Endlich

Endlich wollen Wir/ da einer unser Lehenleute / der nicht in unsern Fürstenthumen und Landen häußlich gessen/ ohne männliche Leibs - Lehens - Erben todes verfahren / und allein Töchter hinter ihm verlassen solte / daß dieselbige wenigens nicht / als wann der Vatter unter unser Bottmäßigkeit sein domicilium und stettiges Anwesen gehabt / obberührtes Privilegij fehg seyn/ nützen und genießen sollen und mögen.

### XXVIII.

Daß auch / fürs acht und zwanzigste / die verwittibte Edelfrauen / wann sie zur andern Ehe schreiten/ ihren einhabenden Witthumb / gegen Erstattung des eingebrachten Ehegeldes/ Besserung/ und was dem anhängig / den Lehenfolgern cediren und abtreten/ erachten Wir den Rechten und Herkommen gemess / Es wäre dann/ daß in der Heyraths und Witthumbs Verschreibungen / so mit Fürstlichen und Betterlichen consens aufgerichtet/ ein anders versehn und enthalten/ Da bey es dann billig zu lassen / jedoch sol es mit denselben der melioration und deterioration halber / allermassen wie oben im Punct von Erb - Jungfern disponiret, observiret und gehalten werden.

### XXIX.

Wir constituiren und verordnen auch hiemit fürs neun und zwanzigste / daß die Lehen  
so

so jemand über 30. und mehr Jahren geruhiglich  
beseßen / in keine Wege hinfüro revociret werden  
sollen.

XXX.

Der aus einem Geschlecht ins ander verkauffter  
Lehen halber/ erklären Wir Uns / fürs dreyßigste/  
in Gnaden dahin / daß in dergleichen Fällen des Käuf-  
fers sambtliche Vettern / so sich mit ihm der Agnation  
und Sippschafft halber/ biß auf den fünfften Grad ex-  
clusivè gebühlich zu gebrauchen/ in der Kauffverschreib-  
ung und Fürstlichen consens nominatim mit begriffen/  
und das verkauffte Lehen/ quoad ipsos nominatos, und  
derselben Leibes-Leheas = Erben in infinitum pro feudo  
antiquo gehalten / und solchs auch auf die vor diesem  
bereits verkauffte Lehn gezogen werden sol.

XXXI.

Dem nechst haben Wir/ fürs ein und drey-  
sigste / unser getreuen Ritterschafft / die besondere  
Gnade gethan / daß die einem Lehnmann anererbte  
Schulden / und darin er sonst wegen gebühlicher  
Aussteuer = und Abfindung/ seiner respectivè Töchter/  
Schwester und Brüder / doch daß solches nicht über-  
messig geschicht/ durch Feursbrunst/ Ungewitter/ und  
andere casus fortuitos, ohn sein Din = und Fahrleßig-  
keit / aus göttlicher unwandelbaren Verhängnuß  
gerathen möchte/ aus den Uns eröffneten Lehnen be-  
zahlet

zahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit / Beding und Vorbehalt / daß der letzte Lehentrager ein Inventarium oder specificirte designation, der ihm anererbten Schulden innerhalb 4. Wochen / nachdem ihm das Lehen heimgefallen / vermittelst Endes zu ediren und in die Kanzley einzuschicken. Und wann er dann zur Aufsteuer seiner Töchter und Schwester / oder auch in andern Fällen / sozjt vermeldet / einer Anleihung einer gewissen Summen Geldes benöthiget / solches Uns und Unsern nachkommenden regierenden Landes = Fürsten als den Lehnherren supplicando zu erkennen zu geben / und umb gnädigen consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflichtet. Wir aber und unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden / dann obberührt / nach Eröffnung der Lehen keinesweges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.

## XXXII.

So lassen Wir auch / zum zwey und dreyfigsten / geschehen / daß die von der Ritterschafft und Städten auf ihrem unstreitigen Grund und Bodem / da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget / und die Unterthanen auf gewisse Mühlen zu mahlen nicht verbunden seyn / unbehindert Mühlen bauen mögen.

§

Zum

XXXIII.

Zum Fall auch/ fürs drey und dreyßigste/  
die Gewonheit oder Constitutio in der Chur-Branden-  
burg ( wann Märckische Bürgen / nebenst Meckeln-  
bürgern / oder auch ander Herrschafft Unterthanen  
Bürglich gelobet / daß die Märckische fidejussores in  
solidum, ob sie sich schon also verschreiben / nicht belan-  
get / oder der ausländischen Strenge zu bezahlen ge-  
drungen werden mögen ) wider die Meckelnburger ob-  
serviret werden solte / wollen Wir es ebenmäßsig wider  
die Märckische Bürgen in solchen Fällen hinwiederumb  
also halten.

XXXIV.

Das schädliche Münzwesen und desselben Re-  
medirung/ fürs vier und dreyßigste/ betreffend/  
wollen Wir an unser treueyferigen Lands väterlichen  
Fürsorg / Mühe und Fleiß / so viel Uns immer zu er-  
heben möglich / nach wie vor nichts erwinden lassen /  
und Uns noch bey wehrendem diesem Landtage ei-  
ner practicirlichen heylsamen Münz-Ordnung ver-  
gleichen.

XXXV.

Zum fünff und dreyßigsten/wollen Wir  
zu Verhütung künfftiger disputaten , mit Zuziehung  
unser getreuen Landschafft / eine gewisse formulam  
obligationis , wie es mit Verschreib- und Entrich-  
tung

tung der Reichsthaler in specie oder ander Sorten gehalten werden sol / abfassen und publiciren lassen / darnach auch in unsern Cansleyen und Hoffgericht verabschiedet und gesprochen werden sol.

XXXVI.

Gestalt Wir auch / fürs sechs und dreyfigste / mit Zuziehung unser getreuen Ritter = und Landschafft / ein gemein Land = Recht in Teutscher Sprach / damit ein jeder / wie seine Sach im Gericht zu treiben / selber verstehen könne / zusammen bringen und abfassen / und nach demselben in den Cansleyen und Hoffgericht sententijren und sprechen lassen wollen.

XXXVII.

Wann Wir Uns auch / fürs sieben und dreyfigste / aus erheb = und beweglichen Ursachen zu Nutz und Frommen unser Fürstenthumbe und Lande mit jemand in confederation und Bündnuß absonderlich einlassen würden / dazu unser getreuen Landschafft Contribution von nöthen / so wollen Wir die Land = Rätthe alsdann mit darzu ziehen / und ihres Raths gebrauchen.

XXXVIII.

Wir seynd auch / zum acht und dreyfigsten / hinsüro keine Lauffplätze oder Durchzüge in

und durch unsere Fürstenthumb und Landen / oder je  
ander Gestalt nicht / dann auf Maß / wie in den Reichs=  
Abschieden versehen / zu verstaten / gänzlich gemeint  
und entschlossen.

**XXXIX.**

Würden Wir auch / fürs neun und drey,  
figste / ( welches GOTT gnädig abwenden wolle ) in  
solche schwere Mißverstände und Uneinigkeith gerathen /  
und zu den Waffen greiffen / so wollen Wir unser ge=  
treuen Ritter = und Landschafft / wie auch die Stadt  
Rostock einer gegen den andern / imgleichen wider die  
Stadt Rostock / wann dieselbe in terminis verbleiben /  
und sich den aufgerichteten Erbverträgen gemess ver=  
halten wird / und keinen Außstand unter sich / oder auch  
sonsten Rebellion erregen / und mit unrechtem Gewalt  
gegen Uns und unsere Unterthanen nichts tentiren /  
unsere getreue Landschafft / wie auch die Stadt Wiß=  
mar mit Hemmung der Ab = und Zufuhr / oder sonsten  
ander Thätlichkeiten / imgleichen die Stadt Rostock  
wider die andere Stände / und in specie wider die Stadt  
Wißmar in obgedachten Fällen / zu Wasser oder zu Lan=  
de nicht auffordern und gebrauchen.

**XL.**

Zum Vierzigsten / lassen Wir es wegen des  
geklagten Mülzen / Brauen / Vorkaufferey und  
Handwercker auf den Dörffern / bey unser außge=  
füñ

kündigten Policey = Ordnung nochmals bewenden /  
und wollen wider solche eingeriffene Mißgebräuche ge-  
bührende Verordnung zu machen / und mit der exe-  
cution darauf zu verfahren wissen.

XLI.

So erklären Wir Uns auch / fürs ein und  
vierzigste / in Gnaden dahin / da jemand aus der  
Ritter- und Landschafft straffwürdig befunden / daß  
Wir unerkannt Rechtens wider ihn nicht verfab-  
ren / sondern ihn zuvor mit seiner Nothdurfft / ver-  
müge des Asssecuration Revers de Anno 1572. gebühr-  
lich hören wollen.

XLII.

Zum zwey und vierzigsten / haben Wir  
gnädig bewilligt und nachgegeben / daß diejenige / so  
von unserm Fiscal in peinliche Anspruch genommen  
werden // si delicta casualia non dolosa sint, und es son-  
sten delicti qualitas permittiret und zulasset / allein bey  
Eröffnung der Endurtheil sich in der Person zu stel-  
len / anzuloben / und darüber gewöhnliche caution zu  
præstiren verpflicht und schuldig seyn / solches aber ad  
notoria & enormiora delicta, darüber in dem Anno  
1606. zum Sterneberge übergebenem generali grava-  
mine, und abermals von unser getreuen Ritter-  
schafft / bey der Landtags Versammlung daselbst ganz  
beschwerlich geklagt worden / nicht gezogen und ver-  
standen / sondern darunter Innhalts des Anno 1572.

den 4. Julij, der Ritter- und Landschafft gegebenen Aassecuracion Revers allerdings procediret, verfahren / und das Ubel mit Eysen und Ernst gestraffet werden sol.

**XLIII.**

Was die Bestraffung der unter denen vom Adel länger mehr zu- und überhand nehmenden Unzucht / fürs drey und vierzigste / anreicht / ist dero- wegen in unser publicirten Policy-Ordnung / Tit. Von Todtschlag / Ehebruch. §. Würde auch / cum duob. seqq. albereit Verordnung geschehen / Darauf Wir auf gebührliches Anhalten / die execution, ohne ansehen der Personen / unweigerlich ergehen zu lassen / oder auch nach Befindung des delicti und der beschuldigten Personen qualitet und Beschaffenheit / aufferhalb denen Fällen / so Leib- und Lebensstraff auf sich tragen / den Verwandten die Vermäurung personæ delinquentis zu verstaten / in Gnaden erbietig.

**XLIV.**

Fürs vier und vierzigste / wollen Wir unser getreuen Landschafft außgetretene Bauren / in unsern Plemptern nicht aufhalten / sondern auf gebührliches Ansuchen und Beweissthum ihren Herzen wiederumb folgen lassen.

Zum

## XLV.

Zum fünff und vierzigsten/ wollen Wir wegen der geklagten und von den Beampten oder andern gelegten neuen Krüge Erkündigung anstellen/ und dieselben nach Befindung hinwiederumb abschaffen.

## XLVI.

Betreffend / fürs sechs und vierzigste / der Bauren übermäßige Kosten bey Hochzeiten Gilden und Kindtauffen / wollen Wir zu Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen.

## XLVII.

So viel / zum sieben und vierzigsten / die Entlauffung der Knecht und Dienstboten / zur Erndten und ander Zeit belanget / sol deßwegen daß kein Knecht oder Magd von jemand in Fahrdienst angenommen werde / sie haben dann ihres guten Abschiedes und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeiget / nothwendige Ordinanz gemacht / und die Ubertreter derselben gebühlich gestraffet werden.

## XLVIII.

Ingleichen erachten Wir / fürs acht und vierzigste / zu Erhaltung Gehorsambß / Treu und Redligkeit unter dem gemeinen Gesinde hochnöthig seyn/

seyn / daß kein Reifiger = Knecht / Kutscher / Boigt / Möllner / Schäffer / und dergleichen Gesellen / die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds / von ihren vorigen Junckern oder Herrschafft gebührlichen Schein und Rundschaft / die ein jeder auff sein Eyd und Pflicht ihnen mittheilen wird / fürzulegen / von jemand zu Dienst auff und angenommen werden. Dannenhero Wir unsere hiebevor deßhalb publicirte Mandata zu renoviren gemeint / deren ein jeder unser Unterthanen bey unnachlässiger Straff funffzig Thaler / gehorsamlich zugeleben schuldig und hiemit nochmals und ernstlich befehliget seyn sol.

XLIX.

Schließlich und zum neun und vierzigsten / wollen Wir auch den angenommenen appellationen am Käyserlichen Cammer = Gericht / doch mit Erinnerung sich der muthwilligen und frevelhafften appellationen dagegen zu enthalten / ihren stracken Lauff / und unsere getreue Ritter = und Landschafft / bey ihren wolhergebrachten privilegiiis, Assurance Revers, Erbverträgen / Appellation Reccessen = Frey = und Gerechtigkeiten allenthalben ruhig verbleiben lassen / und dawider niemand beschweren.

Zu Urkund haben Wir diesen Brieff / in vorgesagten Constitutionibus, Concessionibus, Belieb = und Verordnungen / in allen Clausulen und Punkten / für Uns / unsere Erben / und nachkommende Herzogen

Herzogen zu Meckelnburg/ mit unserer eigenen Handen  
Subscription und anhangenden Fürstlichen Insigeln  
bestettigt/ Und gegeben zu Güstrow / den drey und  
zwanzigsten Monats Februarij, nach Christi unsers Er-  
lösers und Seligmachers Geburt / im ein tausend/ sechs-  
hundertten und ein und zwanzigsten Jahre.

LS.

LS.

Adolph Friedrich /  
Herzog zu Meckelnb.  
manu prop.

Hans Albrecht /  
Herzog zu Meckelnb.  
manu prop.

G

Revers

Revers sub dato **Güstrow/**

23. Februar. Anno 1621.

**I**n **GOTTES** Gnaden/ Wir **Adolph** Friederich und **Hans** Albrecht/ Gebrüdere/ Herzogen zu **Meckelnburg**/ Coadjutor des **Stiffts** **Ratzeburg**/ Fürsten zu **Wenden**/ Grafen zu **Schwerin**/ der **Lande** **Rostock** und **Stargardt** Herren/ 2c. Bekennen hiemit vor **Uns**/ unsere **Erben**/ und nachkommende **Herzogen** zu **Meckelnburg**. Nachdem unsere liebe getreue **Unterthanen** aller **Stände** sich aus **unterthäniger** Zuneigung/ **Treu** und **Liebe**/ so sie gegen **Uns**/ als ihre **Erbherren** und **Landesfürsten** tragen/ sich **freywillig** und **ohn** alle **Pflicht** und **Schuld** dahin bewegen lassen/ daß sie zu **Abhelffung** unser **obliegenden** **Schulden** **unterthänig** bewilliget/ zugesagt und **versprochen**/ **zehnenmal** **hundert** **tausend** **Gülben** zu **erlegen**/ und von diesem **jetz** **verflossenen** **Anthonij** an/ **alsofort** **sechsmahl** **hundert** **tausend** **Gülben** mit den **Zinsen**/ und von **ermelder** **Zeit**/ über **sechs** **Jahr** **zweymal** **hundert** **tausend** **Gülben**/ **gleichfals** mit den **Zinsen**/ und **folgendts** über **zween**/ und von **abgewichenen** **Anthonij** an zu **rechnen**/ über **acht** **Jahren**/ die **übrigen** **zweymahl** **hundert** **tausend** **Gülben**/ **sambt** den **Zinsen** **anzunehmen**/ und **also** unsere **Schulden** **abzutragen**/ sich **auch** der **Mittel** und **Hülff**/ **dadurch** **solches** **geschehen** **sol**/ mit **einander** **unverzüglich** **vergleichen** **wollen**/ daß **Wir**  
dem

Demnach / wie zuvor in der Erbhuldigung geschehen /  
 denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt /  
 sie bey allen ihren habenden Privilegien / Freyheiten  
 und Gerechtigkeit ( die sie von unsern löblichen Vor-  
 fahren / den Herzogen zu Meckelnburg erworben /  
 geruhiglich und wolhergebracht haben ) insonderheit  
 die vom Adel / die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern  
 ein freyer Stand ist / und seyn sol / bleiben lassen /  
 auch dabey / Desgleichen bey der Anno funffzehen  
 hundert dreyßig / Råyser Carl den Fünfften / Chur-  
 Fürsten / und Stånden des Heil. Róm. Reichs / zu  
 Augspurg übergebenen unverenderten Confession und  
 Lutherschen Religion / und bey Fried und Recht /  
 gnädiglich schützen und handhaben / auch den allge-  
 meinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Bes-  
 schwerungen und Klagen / welchen noch nicht abge-  
 holffen / aber dennoch klar / und uff Sigel und Brieffe /  
 oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen / unver-  
 züglich / und ohn ferner Vorweisen oder Rechtsgang  
 abhelffen / die andern aber / welche nicht so kundbar /  
 sondern altiorem indaginem erfordern / durch die  
 nachgeseffene unpartheyische Commissarien ( welche  
 sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen )  
 oder durch Niederlegung der Råthe / oder parium  
 Curiae , wie solches dem klagenden Theil am besten ge-  
 legen / und von Uns bitten werden / noch vor Johan-  
 nis den Anfang geben / und folgendts mit dem aller-  
 förderlichsten / und zum längsten innerhalb Jahrs-  
 frist zu endlicher Erörterung / gnädiger und billiger

Endschafft kommen und gelangen lassen wollen / mit diesem Anhang und gnädigen Zusage / daß diese der Landschafft ist abermals geleistete freywillige Hülff ihnen und allen ihren Nachkommen / daran und also an ihren Privilegien / Freyheiten / Gewonheiten / und von Uns habenden Revers / welchen Wir hiemit in der aller besten Form / Maß und Gestalt / wie solches von Rechts wegen geschehen sol / kan oder mag / verneuert / erweitert und confirmiret haben wollen ) ganz unschädlich und unnachtheilig seyn sol. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerden auf sich zu nehmen / und Hülffe zu leisten hinfüro nicht schuldig und verpflichtet seyn / Sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten / und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten ( wann in künftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein außgeben / und außgesteuert würde / daß sie auch und nichts anders / denn auf vorgehende frey- und gutwillige Beliebung / und sonst nicht zu leisten sollen schuldig seyn ) gelassen / und weiter unser / oder unserer Erben und nachkommenden Herzogen zu Meckelnburg / Schulden anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn / und damit in keinen Weg / mit nichten beschweret werden / damit auch solche ist bewilligte Summa der zehenmal hundert tausend Gulden / desto füglicher und träglicher möge und könne auß- und zusammen gebracht werden / wollen Wir nicht allein gewilligt und nachgegeben haben / daß alle unsere Clöster- und Pempter-  
Unter

Unterthanen / deßgleichen alle geistliche und weltliche  
 Güter / der Fürstlichen Leibgeding Unterthanen / und  
 der vom Adel Leibgeding / und frembder Praelaten/  
 oder anderer auffer = oder innerhalb Landes geseßen  
 Güter / so ihre Nahrung in unsern Landen haben /  
 und unsers Schutz und Beschirmung genießen / was  
 Standes / oder condition die seyn / von unsern Vor-  
 fahren / oder Uns privilegiret / oder nicht / wie die Na-  
 men haben mögen / niemand außgezogen / möge be-  
 legt werden / Sondern Wir sollen und wollen auch  
 daran seyn / die gnädige Verordnung und Vorsehung  
 zu thun / daß allerding hierin niemand benannt oder  
 nit benannt sich selbst oder sonst jemand außziehen und  
 eximiren, Sondern die von gemeiner Landschafft ge-  
 willigte Hülff / würcklich præstiren und leisten sollen.  
 Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Land-  
 schafft die freye disposition und dispensation, über der  
 Zusammenbringung / und gleich von einander Thei-  
 lung der bewilligten Summen / so wol ander Auf-  
 gaben solcher Hülffe geruhiglich lassen / und sonder-  
 lich ihnen das Vorschreiben und assureirn. So sol  
 auch der Nachstand / von der vorigen Tripelhülff / so  
 vorhanden / oder noch in unsern Nemptern / oder bey  
 andern unsern Unterthanen restiren / oder auch von  
 neuen von unsern Befelchshabern aufgenommen wor-  
 den / in diese Summa der zehenmal hundert tau-  
 send Gulden / geschlagen / und darzu gebracht und  
 angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articulen/ ein oder mehr solte übergangen/nachgelassen/und in Seumnuß gestellet/ und von Uns nicht würcklich vollzogen/und ins Werck gerichtet werden/(welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdatt auf den Fall auch dagegen eine unterthänige Landschafft der bewilligten Hülffe/ Folge zu leisten/ ferner und weiter zu contribuiren/ unverstricket und unverbunden seyn / sondern dieselbe auf fürgehende Cognition der Sachen / so vor unsere nidergesaßte Land- und Hof Råthen/ auf der klagenden Partey Ansuchung/ als bald und unverzüglich angestellt werden solle / so lange einzustellen und fallen zu lassen/ sambt und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht haben/ auf welchen Fall wir sie mit ernstlichen Schreiben/Mandaten und Pfandungen ganz und gar verschonen/und nicht beschweren wollen. Solches alles und jedes/wie obgeschrieben/ haben Wir sambt und sonderlich / als die regierende Landes-Fürsten/ vor Uns/und unsere Erben/und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg/ unsern Unterthanen vom Adel und Städten / zugesagt und versprochen / zusagen und versprechen ihnen solches alles sämptlich und jedes insonderheit/ in Krafft und Macht dieses unsers offenen Brieffs und Revers/ bey unsern wahren Worten/ Fürstlichen Ehren/ und Würden/ und Glauben / solches stett und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen / dawider nichts fürzunehmen und zu handlen/ noch jemand anders dawider zu thun gestatten/alles getreulich und ungefährlich. Uhrsündlich haben Wir unser Insigel an diesen Brieff hangen lassen/den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow/den drey und zwanzigsten Februarij / nach Christi unsers Erlösers und Seelichmachers Geburt/ ein tausend / sechs hundert/ ein und zwanzigsten Jahren.

**Adolph Friedrich /**  
Herzog zu Meckelub.  
*manu propria.*



**Hans Albrecht /**  
Herzog zu Meckelub.  
*manu propria.*



Und

**U**nd Uns darauf obberührte Ritter-  
 schafft und Landstände / in unter-  
 thänigstem Gehorsam angerueffen / und  
 gebetten / daß Wir als izt regierender  
 Römischer Käyser / obbestimte Verträg /  
 und was demselben allerdings anhängig /  
 alles ihres Inhalts zu ratificirn /  
 confirmirn und zu bestetten / gnädiglich  
 geruhen wolten. Desßhalben Wir ange-  
 sehen solch gedachter gemeinen Land-  
 schafft unterthänig / demüthig und zim-  
 lich Bitt / und darumben mit wolbe-  
 dachtem Ruyth / gutem Rath und rechter  
 wissen / auch damit das erhobene Miß-  
 vernehmen aus dem Wege geraumt / und  
 allzeit gutes Vornehmen zwischen Herrn  
 und Unterthanen verbleibe / und fortge-  
 pflanzt werde / obgeschriebene Verträg /  
 als izt regierender Römischer Käyser / in  
 allen und jeden ihren Puncten / Clausuln /  
 Arti.

Articuli / Inhalt / Meinung und Begreifungen / (doch mit dem Vorbehalt und diesem Verstand und Maß / daß der punctus Religionis in allewege verstanden werden solle / wie solches die heylsamen Reichs Constitutiones vom Religion-Friedē / an sich selbst mit sich bringen / und dertshalben darinnen außdrückliche Vorsehung geschehen ist / darbey wir auch vil gedachte Meckelnburgische landständschützen un̄ handhabentwollen / gnädiglich ratificirt, confirmirt und bestetigt. Thun das / ratificirn, confirmirn un̄ bestettigen diß alles obgerührter massen / aus Römischer Kayserslicher Macht / Vollkommenheit / hiemit wissentlich / in und mit Krafft diß Brieffs / was Wir gedachte Ritterschafft und Landständen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren und zu bestetten haben /  
 confir-

confirmiren und bestettigen sollen und  
 mögen/ und meynen/ segen und wollen/  
 von obberührter unser Kayserl. Macht/  
 daß obinscribte Verträgen/ und was  
 denselben allerdings anhängig/ in allen  
 und jeden ihren Wortpuncten/ Clausuln  
 Articuli/ Inhalt/ Meynung/ und Be-  
 greiffungen/ obangeregt und nit anderst  
 verstandener massen/stett/fest un unver-  
 brüchlich gehalten und vollzogen/ auch  
 von niemanden/ wer der oder die auch  
 seyn mögen/ weder inner- noch ausser-  
 halb Gerichts/ darwider etwas fürge-  
 nommen/ gehandelt/ oder unterstanden  
 werden soll/ in gar keinerley Weise noch  
 Weg/ doch Uns/ und dem Heil. Reich/  
 an unserer Ober- und Lehnschafft und  
 sonst männiglich an seinen Rechten und  
 Gerechtigkeiten/ unvergriffen und un-  
 schädlich/ und daß der punctus Religio-

§

nis

nis obangedeuter Gestalt / und nicht anders / als wie solches die heilsame Religion und Prophean. Fried / an sich selbst mitbringen / und derethalben darinnen außdrückliche Vorsehung geschehen ist / dabey auch sie die offtgedachten Landst. stand / von Uns / wie obgeschrieben gnädigst geschüzet und gehandhabet werden sollen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Vormesern / Ampleuten / Schulthaißen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemainden / un. sonst allen andern unsern und des Heil. Reichs Untertbanen / und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn /

seyn / ernstlich und festiglich mit diesem  
 Brieff / und wollen / daß sie vorgedachte  
 Ritter und Landschafft / ins gemein / an  
 oheinverleibten Verträgen / auch dieser  
 unserer Ratification, Confirmation un̄  
 Bestettigung nicht irren noch hindern /  
 sondern gedachte Landstände / und dero  
 Nachkömmling deren geruhiglich freuen /  
 gebrauchen / genießten / und gänglich dar-  
 bey bleiben lassen / auch von Unsert / und  
 des Heil. Reichs wegen / dabey schügen  
 und handhaben / und darwider nit thun /  
 noch daß jemand andern zu thun gestat-  
 ten / in keine Weise noch Wege / als lieb ei-  
 nem jeden sey / Unser un̄ des Heil. Reichs  
 schwere Ungnad und Straffe / und dar-  
 zu ein Pöen / nemlich / funffzig Marc Lō-  
 thiges Golds zu vermeiden / die ein jeder /  
 so oft er freventlich hier wider thäte Uns  
 halb in unser und des Reichs Cammer /  
 und

und den andern halben Theil mehr obbe-  
 rührten Landständen sämptlichen un-  
 nachlässig zu bezahlen verfallen seyn sol/  
 Mit uhrkund diß Brieffs besigelt / mit  
 unserm Käyserl anhangenden Insigel/  
 Geben in unser Stadt Wien / den sieben-  
 zehenden Tag des Monats Februarii /  
 nach Christi unsers lieben HERN und  
 Seligmachers Geburt / sechszeihen hun-  
 dert / und im sechs und zwanzigsten / unse-  
 rer Reiche / des Römischen im siebenden /  
 des Hungarischen im achten / und des  
 Böhmeischen im neunenden Jahren.

**FERDINAND**

Ut

Peter Heinrich von  
 Stralendorff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
 proprium.

Johann Söldner / D. m. pr.

Dector Treiffing.



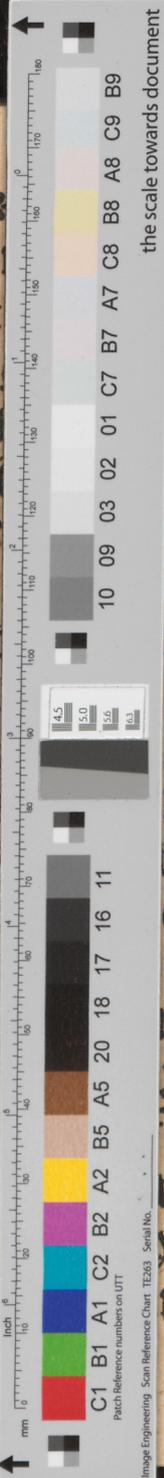




H. Repton



**U**ns darauf obber  
 schafft und Landstä  
 thänigstem Gehorsam an  
 gebetten / daß Wir als  
 Römischer Kayser / obbest  
 und was demselben aller  
 gig / alles ihres Inhalts  
 confirmirn und zu bestett  
 geruhen wolten. Deshal  
 sehen solch gedachter ge  
 schafft unterthänig / dem  
 lich Bitt / und darumb  
 dachtem Ruch / gutem Ra  
 wissen / auch damit das e  
 vernehmen aus dem Wege  
 allzeit gutes Vornehmen  
 und Unterthanen verblei  
 pflanzte werde / obgeschrie  
 als ist regierender Römisch  
 allen und jeden ihren Pund



bitter  
 unter  
 / und  
 ender  
 träg/  
 hän  
 icirn,  
 iglich  
 ange  
 Land  
 d zün  
 volbe  
 echter  
 Miß  
 t / und  
 Herrn  
 ortge  
 träg/  
 ser / in  
 usuln/  
 Arti